

Globaler Verhaltenskodex der Kufferath-Gruppe, Stand Oktober 2023

PRÄAMBEL

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist von dem Prinzip der Integrität geleitet. Um diese zu gewährleisten, hat die Kufferath-Gruppe verbindliche Verhaltensrichtlinien für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgestellt, die in diesem Verhaltenskodex zusammengefasst sind.

Der Ruf unseres Unternehmens wird maßgeblich durch die Handlungen und das Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters und jeder einzelnen Mitarbeiterin beeinflusst. Bereits das Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeitenden kann dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen. Dieser Verhaltenskodex dient als Orientierungshilfe, um im Berufsleben die richtigen Entscheidungen zu treffen und die Kufferath-Gruppe sowohl intern als auch im Umgang mit Kunden, Wettbewerbern, Aufsichtsbehörden und staatlichen Stellen als integren Partner zu profilieren. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln ist von größter Bedeutung.

Dieser Verhaltenskodex ist auch auf der offiziellen Kufferath-Website <https://www.kufferath-group.com/> zugänglich.

I. Allgemeine Grundsätze unseres unternehmerischen Handelns

In der Kufferath-Gruppe tragen wir große Verantwortung nicht nur gegenüber unseren Kunden, Mitarbeitern und Gesellschaftern, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere den Teilnehmern am Wirtschaftsleben und dessen Regulatoren. Zudem ist es unser Anliegen, nachhaltiges unternehmerisches Handeln sicherzustellen. In diesem Sinne verpflichtet sich die Kufferath-Gruppe zu:

- ethischem und ganzheitlichem Verhalten im Einklang mit den Gesetzen, einschließlich der Einhaltung interner Richtlinien und Zertifizierungsanforderungen
- Ressourcenschonung und Umweltschutz

Unser Ziel ist, das Wohlergehen der Menschen zu fördern und unsere Rolle als Unternehmen in der Gesellschaft verantwortungsvoll zu gestalten. Zu den Grundwerten unseres unternehmerischen Handelns zählen:

- Loyalität und Integrität
- Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit
- Flexibilität und Pragmatismus

- Innovation und Teamleistung

Indem wir diese Grundwerte zum Maßstab unseres Handelns machen, übernehmen wir Mitverantwortung für den Erfolg unseres Unternehmens im Sinne einer bestmöglichen Unternehmenskultur.

II. Verhaltenskodex der Kufferath-Gruppe

Die Landesgesellschaften der Kufferath-Gruppe halten sich an die gesetzlichen Vorschriften, die für ihre globale Geschäftstätigkeit in den jeweiligen Ländern und Wirtschaftsräumen gelten. In Fällen, in denen die lokalen Gesetze keine entsprechenden Regelungen enthalten, gelten die Grundsätze und Handlungsvorgaben dieser Unternehmensrichtlinie. Sollten Vorschriften der lokalen Gesetzgebung über die Verhaltensanforderungen dieser Richtlinie hinausgehen und von ihnen abweichen, hat das lokale Recht Vorrang. Für diesen Fall sind wir bestrebt, die diesem Verhaltenskodex zugrunde liegenden Grundwerte zu wahren.

Abweichende ethische Normen in anderen Ländern respektieren wir, soweit diese nicht universellen Menschenrechten zuwiderlaufen. Die in der UN-Menschenrechtscharta niedergelegten Grundsätze sind für uns nicht verhandelbar und jederzeit übergeordneter Maßstab unseres unternehmerischen Handelns.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, ihr Verhalten anhand der geltenden Gesetze sowie der in dieser Richtlinie festgelegten Standards zu bewerten und zu prüfen, ob ihre Handlungen den Ruf der Kufferath-Gruppe als ethisch verantwortungsvolles und gesetzestreuendes Unternehmen beeinträchtigen könnten. Führungskräfte und Vorgesetzte dienen als Vorbilder für andere Mitarbeiter. Ihnen kommt eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie zu. Bei der Bewertung des Verhaltens von Führungskräften und Vorgesetzten ist ein erhöhter Maßstab anzulegen.

Generell gilt innerhalb unseres Unternehmens, dass hinsichtlich der Einhaltung unseres Verhaltenskodex jederzeit Konsistenz zwischen Worten und Taten bestehen soll. Die Ausnutzung der eigenen Position zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter oder zur Schädigung des Unternehmens ist untersagt. Verstöße können sowohl arbeitsrechtliche als auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Dies vorausgeschickt verpflichten sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Einhaltung der nachfolgenden Verhaltensgrundsätze:

1. Umgang mit Geschäftspartnern, Behörden und Amtsträgern

Die Kufferath-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Antikorruptionsgesetze. Zu den vorrangigen Zielen dieser Unternehmensrichtlinie gehört es, unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Verständnis für ihre Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung der

Seite 2 von 21

Antikorruptionsvorschriften zu vermitteln und praktische Hinweise zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geben.

a) Grundprinzipien zur Vermeidung von **Korruption**

Die Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden und geschäftlichen Partnern, aber auch zu staatlichen Stellen, müssen transparent und ehrlich sein. Korruption oder Bestechung sind streng verboten. Zuwendungen, die darauf abzielen, Entscheidungen von Kunden, Lieferanten, Regierungsbeamten oder sonstigen Amtsträgern zu beeinflussen, sind unzulässig. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kufferath-Gruppe sind angehalten, die Beteiligung an solchen Aktivitäten strikt zu vermeiden.

Die Auswahl unserer Lieferanten und Kunden erfolgt nach unparteiischen Kriterien, wobei Preis, Leistung und Qualität im Vordergrund stehen. Diese Grundsätze erstrecken sich auch auf die Interaktion mit unseren Kunden und Lieferanten.

Die Grundprinzipien unseres Unternehmens zur Vermeidung von Korruption lauten:

- Wir bestechen nicht. Jegliche Formen des Anbietens, Verpfändens, Bereitstellens oder Entgegennehmens von Geldmitteln oder Wertgegenständen mit der Absicht, in unangemessener Weise Geschäfte zu akquirieren oder aufrechtzuerhalten, sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen oder unangemessenen Einfluss auszuüben, sind untersagt.
- Wir erlauben **Dritten** nicht, in unserem Namen zu bestechen. Die Inanspruchnahme Dritter zur Durchführung von Handlungen, die unseren eigenen zulässigen Handlungsspielraum verlassen, ist untersagt. Warnsignale, die gemeinhin als „rote Flaggen“ bezeichnet werden und die darauf hindeuten, dass Dritte im Namen unseres Unternehmens korrumpierende Handlungen vornehmen könnten, dürfen nicht missachtet werden. Aktivitäten Dritter für die Kufferath-Gruppe, die den Anschein von Unangemessenheit haben, sind zu unterbinden.
- Wir halten uns an die geltenden Gesetze und **Antikorruptionsvorschriften**. Diese Richtlinie beinhaltet grundlegende Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption. Ihre Ausprägung finden diese Grundsätze in den jeweils gültigen lokalen Gesetzen und überörtlichen Antikorruptionsvorschriften.

b) Maßgebliche **Antikorruptionsvorschriften**

Sowohl das supranationale Recht als auch die lokalen Antikorruptionsgesetze der Länder, in denen die Kufferath-Gruppe geschäftlich aktiv ist, enthalten Vorschriften zur Vermeidung von Korruption. Bereits der Verdacht von Verstößen gegen diese Antikorruptionsgesetze erfordert oftmals langwierige und kostspielige Untersuchungen, um die zugrunde liegenden Vorwürfe zu klären. Sollten sich Verstöße bestätigen, können diese den Ruf unseres Unternehmens in einer Weise schädigen, dass es möglicherweise nicht mehr als Geschäftspartner für staatliche Stellen in Betracht kommt oder keine

Seite 3 von 21

finanzielle Unterstützung von Investoren und Gläubigern mehr erhält. Darüber hinaus besteht die Gefahr erheblicher straf- und bußgeldrechtlicher Sanktionen. Diese können von Unternehmensgeldbußen bis hin zu Geldstrafen oder gar der Inhaftierung der handelnden Personen reichen. Die Einhaltung der maßgeblichen Antikorruptionsgesetze hat daher für alle Beschäftigten der Kufferath-Gruppe höchste Priorität.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin der Kufferath-Gruppe ist verpflichtet, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen für sein geschäftliches Handeln zu informieren und die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Zu den für unser Unternehmen wichtigsten Antikorruptionsgesetzen zählen neben den lokalen Gesetzen der Länder, in denen die Kufferath-Gruppe Standorte unterhält, folgende Regelungen:

- Gesetz gegen Korruption im Ausland (FCPA)

Der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) ist ein strafrechtliches Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, welches das direkte oder indirekte Anbieten, Verpfänden, Verschenken oder Genehmigen der Bereitstellung von Geld oder jeglicher Formen von geldwerten Zuwendungen an eine ausländische Regierungsbehörde, einen Regierungsbeamten oder eine Person, die im Namen einer öffentlichen internationalen Organisation handelt, verbietet. Dieses Verbot gilt für den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Geschäften oder für die Erlangung eines unlauteren Geschäftsvorteils mit unangemessenen Mitteln. Darüber hinaus verpflichtet der FCPA Unternehmen dazu, genaue Finanzaufzeichnungen zur vollständigen Dokumentation aller Transaktionen und Vermögensverfügungen zu führen und ein zuverlässiges und ausreichendes internes Buchhaltungskontrollsystem einzurichten.

- Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions)

Das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr ist ein globales Abkommen zur Bekämpfung von politischer Korruption und unternehmerischem Fehlverhalten in Entwicklungsländern durch Förderung von Maßnahmen gegen Bestechung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. Zu den 44 Ländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, gehören u. a. auch Länder, in denen die Kufferath-Gruppe unternehmerisch aktiv ist, wie Deutschland, Mexiko, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Slowakische Republik.

- Deutsches Strafgesetzbuch (StGB)

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt u. a. Verstöße gegen den freien Wettbewerb in §§ 298 – 301 StGB sowie die Straftaten im Amt in §§ 331 – 358 StGB unter Strafe. Diese Vorschriften regeln die Strafverfolgung sowohl für die Bestechung und Bestechlichkeit im privaten geschäftlichen Verkehr als auch die aktive und passive Bestechung von Amtsträgern.

c) Verbot von Zuwendungen an Amtsträger

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kufferath-Gruppe ist es ausnahmslos untersagt, Geld an eine Regierungsbehörde, einen Regierungsbeamten oder einen sonstigen Amtsträger zu zahlen, bereitzustellen oder zu versprechen, um auf diese Weise unrechtmäßig Geschäfte abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder einen sonstigen unlauteren Vorteil zu erlangen. Die Bestechung ist nicht auf Geld beschränkt. Sie kann auch durch sonstige geldwerte Zuwendungen oder Vorteilsgewährungen erfolgen. Beispiele hierfür sind:

- eine Zusage, dem Regierungsbeamten oder Amtsträger eine künftige finanzielle Entschädigung oder sonstige Sachleistung zukommen zu lassen
- eine Vereinbarung, ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person des Regierungsbeamten oder Amtsträgers außerhalb des üblichen Einstellungsverfahrens zu beschäftigen
- außergewöhnliche Bewirtungen von Regierungsbeamten oder Amtsträgern sowie Geschenke, Eventeinladungen oder Reisen

d) Zuwendungen an sonstige Personen

Geldwerte Zuwendungen an sonstige Personen, bei denen es sich nicht um Regierungsbeamte oder einen Amtsträger handelt, können nach den Antikorruptionsvorschriften unbedenklich sein, wenn sie fachbezogen und sozialüblich sind. Hierbei gelten grundsätzlich folgende Maßstäbe:

- Geschenke sollten selten oder einmalig erfolgen.
- Im Allgemeinen sollten Geschenke einen Wert von 200 US-Dollar nicht überschreiten. Ist absehbar, dass ein beabsichtigtes Geschenk diesen Wert übersteigen wird, ist vorab zwingend die Genehmigung des Compliance-Beauftragten einzuholen.
- Bargeld oder Bargeldäquivalente wie Geschenkkarten sollten weder verschenkt noch entgegenkommen werden.
- Ausgaben für Geschenke und sonstige geldwerte Zuwendungen sind ebenso wie die Identität des Empfängers in der Spesenabrechnung anzugeben. Dabei sind zwingend die geltenden gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie die in der Kufferath-Gruppe vorgegebenen Verfahren zu befolgen.

Bewirtungsaufwendungen oder Aufwendungen für fachbezogene oder soziale Interaktionen können angemessen sein, wenn sie bescheiden und zurückhaltend ausfallen. Beispiele für akzeptable Aufwendungen dieser Art sind:

- die Bereitstellung von Erfrischungen vor, während oder nach einer geschäftlichen Besprechung
- gemeinsame Mahlzeiten in Verbindung mit Geschäftsbesprechungen oder anderen geschäftsbezogenen Aktivitäten
- gelegentliche geschäftsbezogene Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen wie Sportspielen, kulturellen Ereignissen oder Abendessen, wenn ein Vertreter des Lieferanten oder Kunden daran teilnimmt

e) Annahme von Geschenken/Einladungen

Im Allgemeinen ist es unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ihren unmittelbaren Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder und Eltern) und nahestehenden Personen (siehe Ziffer 6) nicht gestattet, Geschenke von Geschäftspartnern anzunehmen oder sich sonstige Vorteile einräumen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regelung beschränken sich auf Geschenke zu besonderen Anlässen oder Werbezwecken, die sich an den sozialüblichen lokalen Gepflogenheiten orientieren und zudem den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen. Ein aktives Einfordern von Geschenken ist unzulässig und kategorisch ausgeschlossen.

Einladungen zu Veranstaltungen oder Reisen einschließlich Bewirtungen, die von Geschäftspartnern, Wettbewerbern oder Mitarbeitern staatlicher Stellen an Mitarbeiter der Kufferath-Gruppe und deren unmittelbare Familienangehörige oder nahestehende Personen ausgesprochen werden, sind nur zulässig, wenn sie sozialtypisch sind und zum normalen Geschäftsablauf gehören. Ebenso sind Bewirtungen dritter Personen durch Mitarbeiter der Kufferath-Gruppe nur innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Grenzen und der sozialüblichen Geschäftspraktiken zulässig.

f) Inanspruchnahme von Vertretern oder Vermittlern

Es darf kein Dritter mit der Durchführung von geschäftlichen Handlungen beauftragt werden, die unser Unternehmen selbst nicht durchführen darf. Diese Unternehmensrichtlinie verbietet es ausdrücklich, Zahlungen an einen Dritten oder Vertreter (z. B. einen Berater) in dem Bewusstsein zu leisten, dass ein Teil oder die Gesamtheit dieser Zahlung einer Behörde, einem Regierungsbeamten, Amtsträger oder sonstigen Dritten für einen unangemessenen Zweck angeboten oder übergeben wird. Um unser Unternehmen wie auch dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu schützen, sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Für die Inanspruchnahme von Dritten (Vertreter, Berater, etc.) zur Durchführung geschäftlicher Handlungen für die Kufferath-Gruppe muss jederzeit eine nachvollziehbare und tragfähige geschäftliche Notwendigkeit bestehen.
- Die Vergütung des Dritten muss sich im Rahmen marktüblicher Preise für die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen bewegen. Ungewöhnliche Abweichungen von marktüblichen Vergütungen sind zu dokumentieren und dem Compliance-Beauftragten der Kufferath-Gruppe zu melden.
- Der Dritte muss die in dieser Unternehmensrichtlinie niedergelegten Antikorruptionsgrundsätze der Kufferath-Gruppe zur Kenntnis genommen haben und sich einverstanden erklären, diese einzuhalten.

g) Spenden

Spenden unter Inanspruchnahme von Firmengeldern der Kufferath-Gruppe sind nur zulässig, wenn sie einem allgemein anerkannten sozialen oder gemeinnützigen Zweck dienen. Die Zweckbindung ist zu dokumentieren und bei Bedarf nachzuweisen.

Einzelspenden, die über einen Betrag von 500,00 US-Dollar pro Jahr hinausgehen, unterliegen ausnahmslos der Genehmigung des Compliance-Beauftragten. Überschreitet das jährliche Spendenvolumen einer Landesgesellschaft der Kufferath-Gruppe einen Betrag von 5.000,00 US-Dollar, unterliegen sämtliche Einzelspenden ebenfalls der Genehmigung des Compliance-Beauftragten unabhängig von der Höhe der einzelnen Spenden. Bei der Hingabe von Spendengeldern ist zudem auf Freiwilligkeit und Transparenz zu achten.

2. Fairer Wettbewerb

Alle Mitarbeitenden der Kufferath-Gruppe sind verpflichtet, die geltenden lokalen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen werden nach dieser Richtlinie untersagt:

- Gespräche mit Wettbewerbern über Preise, Mengen, Gebiete
- Diskussionen über Wettbewerbsverbote oder falsche Angebote
- das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung
- jegliche konspirative Aktivitäten

Die Teilnahme an informellen Diskussionen zur Umgehung kartellrechtlicher Vorschriften ist strengstens untersagt. Alle Handlungen, die den Anschein einer unzulässigen Absprache erwecken könnten, sind zu vermeiden. Der Austausch vertraulicher Informationen jeglicher Art mit Wettbewerbern, einschließlich unveröffentlichter Unternehmensdaten, ist unbedingt zu unterlassen.

3. Umgang mit vertraulichen Informationen und Daten / Ausschluss von Plagiaten

Wir legen großen Wert auf den Schutz vertraulicher Informationen und den Respekt gegenüber fremdem geistigem Eigentum. Der Transfer von Technologie und Know-how muss auf eine Weise erfolgen, die geistige Eigentumsrechte, Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentliche Daten schützt. Wir halten uns an die geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und stellen sicher, dass vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden.

Es ist unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen untersagt, vertrauliche Unternehmensinformationen oder -geheimnisse, wie Finanzdaten, Formeln, Patente, Verfahren, Werbemethoden, Marketingkonzepte und geplante Transaktionen, sowohl während des Anstellungsverhältnisses bei der Kufferath-Gruppe als auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses an unbefugte Dritte weiterzugeben. Jegliche Nutzung vertraulicher Unternehmensinformationen zum persönlichen Vorteil nach Beendigung des Arbeitsvertrags ist nicht zulässig und widerspricht in jedem Fall den Interessen unseres Unternehmens.

Alle Erfindungen, die Mitarbeitende der Kufferath-Gruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, müssen unverzüglich dem Verantwortlichen für geistige Eigentumsrechte (compliance@kufferath-group.com) gemeldet werden. Dabei sind ggfs. die spezifischen Bestimmungen der lokalen Arbeitnehmererfindungsgesetze zu beachten.

Um ein einheitliches Bild der Kufferath-Gruppe zu wahren, sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht direkt auf Anfragen von Medien, Gewerkschaften, Interessengruppen oder Analysten antworten. Anfragen sind umgehend an die Geschäftsführung der Kufferath-Gruppe oder den Compliance-Beauftragten weiterzuleiten.

Zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage sind aktive Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff zu ergreifen. Hierbei halten wir uns an die gesetzlichen Vorschriften zur Verarbeitung, Speicherung und zum Schutz personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten werden transparent, vertraulich sowie ausschließlich für legitime und vorab festgelegte Zwecke erfasst.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Verlust, Veränderung, unbefugte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern. Unsere Datenschutzpraktiken stehen im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und den Datenschutzrichtlinien der Kufferath-Gruppe, die auf unserer Homepage unter <https://www.kufferath-group.com/privacy.html> abrufbar sind.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte gehört es, Mitarbeiter- oder Kundendaten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Kufferath-Gruppe wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Daten auf den Computern, Laptops sowie auf sonstigen Datenträgern des Unternehmens vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Sofern unser Unternehmen cloudbasierte Dienste, auch von unternehmensfremden IT-Dienstleistern, in Anspruch nimmt, ist ebenfalls sicherzustellen, dass ein unbefugter Datenzugriff nach Maßgabe des Möglichen ausgeschlossen ist.

Unsere Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen/Daten sind ebenso darauf ausgerichtet, die Herstellung gefälschter Originalteile zu verhindern. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften vermeiden wir strikt den Einsatz gefälschter Teile oder Technologien in unserer Produktion und unseren Prozessen.

4. Transparenz der Transaktionen / Import- und Exportkontrolle

Die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation aller geschäftlichen Vorgänge und Transaktionen ist von größter Bedeutung für unser Unternehmen. Sämtliche relevanten Geschäftsvorgänge sind in der Buchführung der Kufferath-Gruppe transparent, umfassend und den buchhalterischen Standards entsprechend zu dokumentieren. Die Buchführung hat den lokalen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, die für die einzelnen Landesgesellschaften der Kufferath-Gruppe gelten, und muss zudem die Grundsätze ordnungsgemäßen kaufmännischen Handelns einhalten. Die Buchführung muss jederzeit für berechtigte Dritte zugänglich und verständlich sein.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung ist eine aktive und transparente Informationskommunikation von großer Bedeutung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kufferath-Gruppe sind verpflichtet, alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen oder Entscheidungen umgehend mit ihren Vorgesetzten oder der Geschäftsführung zu teilen.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der gesetzlichen Normen zur Exportkontrolle, insbesondere zur Einhaltung von Genehmigungspflichten, Exportbestimmungen und gesetzlichen Ausfuhr- und Importverboten. Die Einhaltung dieser Normen ist bei der Verbringung und Ausfuhr unserer Waren unerlässlich.

5. Private Nutzung von Unternehmensressourcen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kufferath-Gruppe dürfen das Eigentum des Unternehmens, einschließlich der technischen Ausrüstung und Systeme (z. B. IT-Systeme und Internetzugang), sowie die Vermögenswerte der Kufferath-Gruppe und deren geistiges Eigentum (z. B. Erfindungen und Forschungsergebnisse) und ähnliche Ressourcen nicht für Zwecke außerhalb des Unternehmens nutzen. Der Einsatz privater Soft- und Hardware auf Firmengeräten der Kufferath-Gruppe ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unseres Unternehmens verpflichten sich, die IT-Struktur der Kufferath-Gruppe nicht für gesetzeswidrige Zwecke zu verwenden.

Gegenstände, die Eigentum unseres Unternehmens sind oder sich in dessen Besitz befinden, dürfen nur zu dienstlichen Zwecken aus den Räumlichkeiten und Betriebsgrundstücken entfernt werden. Dies gilt nicht für Mobiltelefone, welche die Kufferath-Gruppe ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Zum geschäftlichen Gebrauch für Firmenzwecke überlassene Mobiltelefone dürfen von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch für persönliche Zwecke im Rahmen des rechtlich Zulässigen genutzt werden.

Zwischen geschäftlichen bzw. betrieblich veranlassten Ausgaben und privaten Ausgaben ist strikt zu trennen. Diese Trennung ist von allen Beschäftigten unseres Unternehmens gewissenhaft einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Buchführung und einen angemessenen Ressourceneinsatz sicherzustellen.

6. Interessenkonflikte

Persönliche Beziehungen im geschäftlichen Kontext können zu Interessenkonflikten führen, wenn sie die Fähigkeit, unparteiische betriebliche Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigen oder auch nur den Anschein erwecken, diese zu beeinträchtigen. Persönliche Beziehungen werden unwiderlegbar vermutet bei

- unmittelbaren Familienangehörigen wie Ehegatten, Partnern, Kindern oder Eltern und erweiterten Familienmitgliedern, einschließlich Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen, Nichten oder Neffen;
- nahestehenden Personen, wobei jede Beziehung zu einem Dritten ausreichend ist, die den Schluss zulässt, die Vorteilszuwendungen an den Dritten zu beeinflussen. Derartige Beziehungen können familienrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher, schuldrechtlicher oder auch rein tatsächlicher Art sein. Somit zählen hierzu z. B. auch enge persönliche Freundschaften oder eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden unseres Unternehmens, dass sie Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen Beziehungen oder Interessen mit denen der Kufferath-Gruppe kollidieren. Beispiele für potenzielle Interessenkonflikte sind:

- wenn Mitarbeitende oder deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen direkt oder indirekt an Wettbewerbern oder Geschäftspartnern eines Unternehmens der Kufferath-Gruppe beteiligt sind
- wenn Mitarbeitende unseres Unternehmens einer Nebentätigkeit bei Wettbewerbern oder Geschäftspartnern eines Unternehmens der Kufferath-Gruppe nachgehen

- wenn ein unmittelbares Familienmitglied oder eine nahestehende Person von Mitarbeitenden eine Führungsfunktion bei einem Geschäftspartner oder Wettbewerber eines Unternehmens der Kufferath-Gruppe innehat
- wenn Mitarbeitende oder deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen von Unternehmen der Kufferath-Gruppe genutzte Grundstücke, Gebäude oder Ausrüstung erwerben, pachten oder in Besitz nehmen
- wenn Mitarbeitende oder deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen ihr Eigentum an ein Unternehmen der Kufferath-Gruppe verkaufen, vermieten oder verpachten
- wenn Mitarbeitende oder deren unmittelbare Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen persönliche oder finanzielle Interessen an Lieferanten von Unternehmen der Kufferath-Gruppe haben
- wenn Mitarbeitende innerhalb der Kufferath-Gruppe Familienmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen in einer Form unterstellt sind, dass diese ihnen gegenüber weisungsbefugt sind

Transparenz durch Offenlegung dieser potenziellen Interessenkonflikte ist von wesentlicher Bedeutung, um ethisches Verhalten aufrechtzuerhalten und Situationen zu verhindern, in denen persönliche Interessen die Integrität unseres Unternehmens gefährden könnten.

7. Neutralitätsgebot

Die Kufferath-Gruppe versteht sich als ein politisch neutrales Unternehmen. Dies gebietet es, dass die Teilnahme an politischen Aktivitäten immer die individuellen Meinungen und Überzeugungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen widerspiegelt und in keiner Weise mit der Kufferath-Gruppe als solche in Verbindung gebracht wird.

Politisch motivierte Tätigkeiten unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zu einem Interessenkonflikt führen, insbesondere wenn diese Tätigkeiten geeignet sind, Auswirkungen auf die Interessen der Kufferath-Gruppe zu haben. Unsere Mitarbeitenden dürfen daher bspw. niemals

- Briefpapier unseres Unternehmens oder sonstige Unternehmensressourcen nutzen, um eine politische Partei oder einen politischen Kandidaten zu unterstützen;
- sich auf dem Firmengelände für eine politische Partei oder einen politischen Kandidaten einsetzen oder sich im Namen der Kufferath-Gruppe mit einer politischen Partei oder einem politischen Kandidaten solidarisch erklären;

- sich während der Arbeitszeit in irgendeiner Form politisch engagieren.

Zudem haben alle Mitarbeitenden politische Aktivitäten zu unterlassen, die den Eindruck erwecken könnten, dass auch die Kufferath-Gruppe an dieser Aktivität beteiligt ist.

8. Lieferketten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in dieser Unternehmensrichtlinie statuierten Grundsätze einhalten oder gleichwertige Verhaltenskodizes befolgen. Darüber hinaus werden unsere Lieferanten dazu angehalten, die Inhalte und Grundsätze dieser Unternehmensrichtlinie in ihrer gesamten Lieferkette umzusetzen und menschenrechtliche Risiken auszuschließen. Der Ausschluss menschenrechtlicher Risiken ist insbesondere sicherzustellen durch:

- das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf
- das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; diese umfasst
 - alle Formen der Sklaverei oder alle der Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
 - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist
- das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel
- das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen

- das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel
- das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer
- das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit
- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes
- das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - Leib oder Leben verletzt werden oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Die Kufferath-Gruppe behält sich das Recht vor, die Anwendung dieses Verhaltenskodex bei ihren Lieferanten systematisch und individuell zu bewerten. Diese Bewertung kann durch Methoden wie Risikobewertung, Fragebögen, Bewertungen, Audits oder Medienüberwachung erfolgen.

In Fällen, in denen erhebliche Zweifel an der Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch einen unmittelbaren Lieferanten bestehen, ist der Lieferant dazu anzuhalten, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Bei andauernden Verstößen kann die Kufferath-Gruppe geeignete Abhilfemaßnahmen in Form eines Konzepts zur Minimierung oder Beendigung des Verstoßes ergreifen. Bei besonders schwerwiegenden und andauernden Verstößen kann das Vertragsverhältnis zwischen unserem Unternehmen und dem Lieferanten gekündigt werden.

9. Gleiche Beschäftigungschancen / Belästigungsfreies Umfeld

Wir schätzen eine vielfältige und engagierte Belegschaft und sind uns bewusst, wie wichtig es ist, eine Kultur aufrechtzuerhalten, in der individuelle Stärken und gemeinschaftliche Teamarbeit zu unserem Erfolg als global agierendes Unternehmen beitragen. Vielfalt und Inklusion sind die Katalysatoren für Innovation und Kreativität, die eine entscheidende Rolle für unsere Wettbewerbsfähigkeit und unseren unternehmerischen Erfolg spielen. Wir wenden uns gegen jegliche Formen von Diskriminierungen und unangemessenen Belästigungen innerhalb unserer Belegschaft.

a) Diskriminierungen

Es verstößt gegen die Grundwerte unseres Unternehmens, Beschäftigte oder Bewerber aufgrund folgender Eigenschaften zu diskriminieren:

- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Geschlecht
- sexuelle Orientierung
- Religion
- Alter
- Schwangerschaft
- nationale Herkunft
- Behinderung
- Gewerkschaftsaktivitäten

- politische Ansichten
- Familienstand

Unzulässig sind darüber hinaus diskriminierende Handlungen, die den für die jeweiligen Landesgesellschaften geltenden nationalen Landesgesetzen zuwiderlaufen.

Die Vermeidung jeglicher Diskriminierungen ist für die Aufrechterhaltung eines respektvollen und gleichberechtigten Arbeitsumfelds in unserem Unternehmen von wesentlicher Bedeutung. Auf diese Weise schaffen wir ein betriebliches Umfeld, das mit unseren Werten und Prinzipien im Einklang steht und außergewöhnliche Arbeitsplätze in einem Unternehmen sichert, in dem die Beiträge jedes Einzelnen geschätzt und respektiert werden.

b) Unerwünschte Belästigungen

Belästigungen in jeder Form und insbesondere sexuelle Belästigungen stellen eine schwerwiegende Form unangemessenen Verhaltens dar, das nicht nur gegen die Unternehmensrichtlinien der Kufferath-Gruppe verstößt, sondern auch respektlos und nach den nationalen Landesgesetzen in vielen Fällen rechtswidrig ist. Unser Unternehmen ist bestrebt, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Belästigungen ist und in dem sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer Arbeitszeit und bei arbeitsbezogenen Veranstaltungen wohl und respektiert fühlen.

Zu den inakzeptablen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung gehören unter anderem:

- unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche
- Erörterung sexueller Aktivitäten
- unerwünschter Körperkontakt
- Bemerkungen über das körperliche Erscheinungsbild von Personen
- herabwürdigende Kommentare, Beleidigungen oder Witze
- Anstarren, sexuelle Gesten oder Zeigen von sexuell anzüglichen Gegenständen, Bildern, Karikaturen oder Postern
- Gewährung von Vergünstigungen am Arbeitsplatz für Personen, die einvernehmliche sexuelle Handlungen vornehmen

Derartige Verhaltensweisen sind am Arbeitsplatz oder bei arbeitsbezogenen Veranstaltungen, Treffen oder Dienstreisen strikt zu unterlassen.

III. Meldeobligationen / Meldewege / Meldeverfahren

Alle Beschäftigten der Kufferath-Gruppe haben die Obliegenheit, das Unternehmen unverzüglich über mögliche rechtliche oder ethische Verstöße nach dieser Richtlinie und den jeweils geltenden Gesetzen zu informieren. Es ist für unsere Unternehmenskultur und für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen von großer Bedeutung, dass bereits der Verdacht auf unzulässige oder unrechtmäßige Aktivitäten unter Beteiligung von Unternehmensangehörigen der Kufferath-Gruppe gemeldet wird.

1. Meldeobligationen

Eine Meldeobligation besteht insbesondere bei

- Betrug
- Diebstahl
- Korruption oder Bestechung
- Manipulation von Finanzberichten
- jeglicher Form von Belästigung am Arbeitsplatz
- fehlender Produktsicherheit oder mangelnder Einhaltung von Vorschriften
- wettbewerbswidrigem Verhalten
- Verstößen gegen Arbeits- oder Umweltschutzgesetze
- fehlendem Datenschutz oder der Beeinträchtigung der Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen
- möglichen oder bestätigten Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder die geltenden Gesetze

2. Meldewege

Für Meldungen mutmaßlich unangemessener oder unrechtmäßiger Aktivitäten hat die Kufferath-Gruppe eine zentrale unternehmensinterne Meldestelle sowie verschiedene Meldekanäle eingerichtet, um Informationen über Verstöße entgegenzunehmen. Die Meldekanäle stehen allen Beschäftigten,

Bewerbern, Leiharbeitnehmern sowie sämtlichen Personen offen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der Kufferath-Gruppe in geschäftlichem Kontakt stehen.

Zur Vereinfachung des Meldeprozesses besteht die Möglichkeit, verdächtige Sachverhalte schriftlich, in Textform per E-Mail sowie mündlich per Telefon mitzuteilen. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person wird die Kufferath-Gruppe innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit der für die Entgegennahme der Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle ermöglichen. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Call) erfolgen. Die Meldewege sind als Anhang zu diesem Kodex sowie auf der Homepage der Kufferath-Gruppe ausgewiesen.

3. Meldeverfahren

Die interne Meldestelle unseres Unternehmens dokumentiert alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.

Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Tonaufzeichnung des Gesprächs in abrufbarer Form oder ein Wortprotokoll der Zusammenkunft erstellt werden. In letzterem Fall wird der hinweisgebenden Person Gelegenheit gegeben, das Protokoll zu überprüfen, ggfs. zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

4. Vertraulichkeit / Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

Meldungen über mutmaßlich unangemessene oder unrechtmäßige Aktivitäten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Zudem besteht die Möglichkeit, Sachverhalte und Bedenken anonym mitzuteilen. Die Wahrung der Anonymität wird durch die Kufferath-Gruppe grundsätzlich sichergestellt. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, an eine zuständige Stelle weitergegeben werden:

Seite 17 von 21

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden staatlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

Die interne Meldestelle unseres Unternehmens wird die hinweisgebende Person in den vorstehenden Fällen vorab über die Weitergabe informieren. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen. Von einer Information wird abgesehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle unseres Unternehmens mitgeteilt hat, dass durch die Information die staatlichen Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet werden.

5. Weiteres Verfahren

Unser Unternehmen ist bestrebt, jede eingehende Verdachtsmeldung angemessen zu behandeln. Ebenso liegt es im Interesse unseres Unternehmens und aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, angemessene Maßnahmen als Reaktion auf die Meldungen zu ergreifen. Hierzu wird die interne Meldestelle unseres Unternehmens

1. der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen bestätigen;
2. prüfen, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Kodexes oder der geltenden gesetzlichen Bestimmungen fällt;
3. mit der hinweisgebenden Person Kontakt halten;
4. die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen;
5. die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersuchen;
6. angemessene Folgemaßnahmen ergreifen.

Unsere interne Meldestelle wird der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung zu dem gemeldeten Sachverhalt geben. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen und die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person wird nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren;
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen und Organisationseinheiten verweisen;
3. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an die jeweils zuständige Organisationseinheit oder eine zuständige Behörde abgeben;
4. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

IV. Schutz von hinweisgebenden Personen

Eine hinweisgebende Person kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung oder der Zugriff nicht als solches eine eigenständige Straftat darstellen. Eine hinweisgebende Person verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Gesetzen relevanten Verstoß aufzudecken.

Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten, ebenso wie die Androhung oder der Versuch, Repressalien auszuüben. Keine hinweisgebende Person darf aufgrund ihres Hinweises oder aufgrund der Unterstützung bei der Bearbeitung oder Untersuchung des Hinweises nachteiligen Folgen wie bspw. Kündigung, Degradierung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung, Einschüchterung, Nötigung oder anderen Repressalien ausgesetzt werden.

Die Kufferath-Gruppe stellt sicher, dass hinweisgebende Personen vor Repressalien geschützt werden, auch wenn sich ihre Meldung als unbegründet erweisen sollte. Dieser Schutz gilt uneingeschränkt, es sei denn, dass die hinweisgebende Person in ihrer Meldung vorsätzlich oder leichtfertig falsche Behauptungen aufstellt oder während der Untersuchung vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben macht. Es wird von allen hinweisgebenden Personen erwartet, dass sie sich aufrichtig und in gutem Glauben an einer internen Untersuchung beteiligen.

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der hinweisgebenden Person der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien begründet jedoch keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg. Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unserem

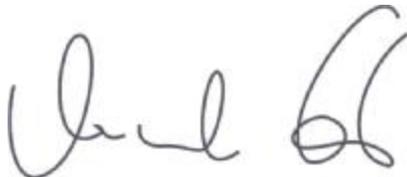
Unternehmen aus einer vorsätzlich falschen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

V. Implementierung und Bekanntmachung der Verhaltensregeln

Die Kufferath-Gruppe verpflichtet sich, konsequente und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze und Werte umzusetzen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Unternehmens werden über die Inhalte unseres Verhaltenskodex informiert und erhalten bei Bedarf Schulungen zu compliance-relevanten Themen. Unser Unternehmen fördert zudem eine offene und dialogorientierte Kommunikation über die Anforderungen unseres Verhaltenskodex und dessen Umsetzung in der Praxis.

Beschäftigte, die sich über einen Aspekt unseres Verhaltenskodex unsicher sind, haben die Möglichkeit, sich jederzeit an den Compliance-Beauftragten der Kufferath-Gruppe zu wenden. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich jederzeit präventiv zu potenziell compliance-relevanten Sachverhalten beraten zu lassen.

Moers-Genend, Oktober 2023



Dipl. Ing. Michael Gröh
Geschäftsführender Gesellschafter

Anhang:

Ansprechpartner im Sinne dieser Unternehmensrichtlinie sind:

- Herr Michael Gröh, Geschäftsführer der Kufferath GmbH
- Herr ... als Compliance-Beauftragter der Kufferath-Gruppe (Compliance@kufferath-group.com)
- Herr ... Regionalleiter ...
- Frau ... Regionalleiterin
- ...

Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen:

- Hier Auflistung einschlägiger Landesgesetze
- ...

Compliance-relevante Sachverhalte nach dieser Richtlinie können unserem Unternehmen wie folgt gemeldet werden:

- Telefon Compliance-Beauftragter: ...
- E-Mail Compliance-Beauftragter: ...
- Postanschrift Compliance-Beauftragter: ...
- Etwaige sonstige Meldewege: ...